Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/12 4Ob101/93, 4Ob250/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

UrhG §21

Rechtssatz

Da für den, der ein Werk unbefugt benützt, das Änderungsverbot des § 21 Abs 1 Satz 1 UrhG ausnahmslos, das heißt ohne die Einschränkungen des Satzes 2 dieser Gesetzesstelle gilt, ist jede von einem nicht zur Verwertung berechtigten Dritten vorgenommene Änderung, mag sie auch noch so geringfügig sein, untersagt, soweit sie vom Gesetz nicht zugelassen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/93
  Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 101/93
  Veröff: SZ 66/122
- 4 Ob 250/18w
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 250/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077644

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at